

Gemeinsam für eine bessere Zukunft

des überpositiven Recht öffentlich organisch rechtlich, originär – völkerrechtlich die Strukturen unserer neuen Gemeinden nach der Volkssouveränität ganz neu aufbauen.

Der geistig lebendige natürlich freie Mensch ist Grundrechtsträger und Urheber von allen Dingen und Körperschaften in der Welt.

Wir, die lebenden Menschen sind Eigentümer der Souveränität und dürfen die Macht des Volkes nicht aus der Hand geben!

Die Leugnung des Recht der Menschen als Terminus auf Erden in der Welt ist die Leugnung des Schöpferbundes in der Präambel, Art. 1 (1) GG nach der Laizität, und somit die Leugnung der Präambel des Grundgesetzes (analog Leitlinien der EU-Annex doc 10111/06).

Unsere Glaubensgemeinschaft wird in der Präambel des Grundrechts und in Art. 1 als Volk von Menschen auch als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt der Systemideologien vorausgesetzt.

Das Grundgesetz ist ein völkerrechtlicher Vertrag! "**pacta sunt servanda**"

Der Besitzer des "jura singulorum" ist frei in seiner Entscheidung, da Er als Mensch Inhaber

Es gibt viele Wege, einander zu helfen...

der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt ist.

Bekennen auch Sie sich öffentlich zu Ihren Rechten als geistig lebendiger natürlich freier Mensch!

Gründen Sie als nächsten Schritt zur Herstellung des überpositiven Recht für Ihre Handlungsfähigkeit Ihre Gemeinschaft nach der Menschenrechtherrschaft!

Eine Übersicht über die neuen Gemeinschaften und noch viele andere wichtige Informationen über die Aufgaben der transzendenten Menschen finden Sie unter den Links:

<http://menschenrecht-amt.de>

<http://zds-dzfmr.de>

Fördern Sie bitte die Arbeit der gemeinnützig tätigen Menschen in Ihrer Region, die für jede hilfreiche Unterstützung dankbar sind!



Spendenkonto

IBAN: 732001002000011991208

BIC: PBNKDEFF

Die Schöpfung steht Kopf



Zur Bewahrung der bedrohten Schöpfung sind von vielen Menschen in Deutschland inzwischen schon Gemeinschaftszentren zur Begegnung und Bildung der geistig lebendigen Menschen gegründet worden.

Gemeinschaften
nach der

Volksherrschaft

(Menschenrechtherrschaft)!

die in echten Bürgergemeinden, die von den Menschen für ihre Handlungsfähigkeit natur- und völkerrechtlich strukturiert nun nach und nach gemeinsam weiter aufgebaut werden.

Wenn die erste staatliche Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nach Völkerrecht vom 10.12.1948 gemäß Anknüpfungspunkt der Völker (Art. 1, 20, 25 GG) erstmalig am 10.12.1948 erfolgte, können in den Landesarchiven vor dem 10.12.1948 keine originären Gemeindegründungsurkunden vorhanden sein.

Nach der Entscheidung (31.07.1973 BVerfG 2 BvF 1/73) ist Deutschland weiterhin rechtlich existent, wenn auch mangels Organisation zur Zeit nicht handlungsfähig. Die zur Handlungsfähigkeit zunächst erforderliche Gründung institutioneller Organe nach Hard Law war und ist seit 1945 ohne eine handlungsfähige Regierung Aufgabe der Menschen!

Die nach 1949 gegründeten Länder sind in Fragen des Art. 140 GG nicht legitimiert, da die Landesverfassungen ab 1949 offenkundig nicht identisch mit den Landesgesetzen von 1919 sind, weil die Rechtssysteme in Deutschland nicht identisch sind.

Es existieren auf demselben Territorium zwei Systeme (Deutschland als handlungsunfähiger Staat und die Bundesrepublik als improvisierte Verwaltung) mit zwei verschiedenen Rechten und Pflichten.

Die 1949 gegründete Bundesrepublik ist für das Volk und das Menschenrecht nicht zuständig und kennt das Hard Law des Völkerrechts nicht, da sie nach dem Prinzip des Soft Law gegen Art. 1 GG im Widerspruch tätig ist.

Die Bundesrepublik ist zwar gesetzlich handlungsfähig, als souveräner Staat aber ohne originäre Gemeindegründungsurkunden völkerrechtlich nicht(ig) organisiert.

Legal bedeutet nicht legitim. Die Bundesrepublik besitzt ohne originäre Landesgründungsurkunden keine natur- und völkerrechtliche Legitimation für die Legalisation ihrer Gesetze, die für geistig lebendige natürlich freie Menschen nicht anwendbar sind.

Die Landesverfassungen und der Richterwahlausschuß der Länder sind ohne originäre Gemeindegründungsurkunden nach der Volkssouveränität ohne Volksentscheid seit 1945 natur- und völkerrechtlich nicht rechtsfähig.

Art. 1 GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Der Bund tritt nicht in die Rechte und Pflichten des Deutschen Volkes oder des Deutschen Recht ein, sondern in die der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebiets nach HGB (§37 PartG, §52 ZPO, Art. 65, 133 GG). Die Macht des Volkes aber bleibt im Rahmen des Hard Law und wird vertreten durch das Amt der Menschen. Volks- oder Menschenrechtherrschaft, wie in Art. 1, 20 GG unbedingt definiert wurde, liegt in den deutschen Ländern nicht vor, wenn das

zwingende Recht des „ius cogens“ für die Menschen in Deutschland **nicht** erreichbar ist.

Unter „ius cogens“ wird **zwingendes** Recht als Teil der Rechtsordnung verstanden, der nicht durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen völkerrechtlich nach dem Hard Law abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden darf.

Bürger sind in der Bundesrepublik juristische Personen im Rechtsstand vom 31.12.1937 der NS-Ideologie gemäß Art. 116 GG, was den Art. 1 (2), 79 (3), 139 GG in der verpflichtenden Ewigkeitsklausel widerspricht. Einwohner haben keine Bürgerrechte und sind auch kein Volk. Einwohner sind Arbeiter, juristische Personen.

Einwohner haben nach dem Meldegesetz eine Hauptwohnung aber keinen Wohnsitz, der in § 7 BGB vorgeschrieben ist. Die Landesverfassung ist ungültig, da das BGB nicht anwendbar ist.

Da die Personen als "dienstbares Ding" im Völkerrechtsobjekt Bundesrepublik verwaltet werden, können sie sich völkerrechtlich aus der bundesrepublikanischen Verwaltung nur über das religiöse Recht "bona vacantia" befreien, wie es in § 2 VwVfG zwingend vorgesehen ist!

Zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in Deutschland müssen wir mit echten Gemeinden zur Realisierung der Ansprüche der Menschen laut Art. 1 GG zur Herstellung